

## **Ergebnisse der Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 14./15. Dezember 2003**

Deutschland braucht Reformen für mehr Wachstum und Beschäftigung. Mit den Ergebnissen des Vermittlungsausschusses vom 14./ 15. Dezember 2003 sind auf dem Weg zur Erneuerung der deutschen Gesellschaft wesentliche Schritte getan worden. Der Reformstau, der die die neunziger Jahre geprägt hat, ist endgültig aufgelöst worden. Mit den beschlossenen Reformen legen wir den Grundstock dafür, dass ein handlungsfähiger Staat auch in Zukunft für unsere Kinder und Enkel noch soziale Absicherung und Gerechtigkeit gewährleisten kann.

Folgende Ergebnisse wurden in der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 14./15. Dezember 2003 erzielt:

### **I. Haushaltsbegleitgesetz 2004**

#### 1. Vorziehen der Steuerreform

Das Haushaltsbegleitgesetz 2004 sieht das Vorziehen der für das Jahr 2005 vorgesehenen Senkung des Einkommensteuertarifs auf das Jahr 2004 vor.

Folgende Regelung wurden zum 1. Januar 2004 vereinbart:

- Anhebung des Grundfreibetrages wie vorgesehen auf 7.664 Euro
- Absenkung des Spitzensteuersatzes auf 45 %
- Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 16 %

#### 2. Halbjahres-AfA

Die Regelung zur sog. Halbjahres-AfA wird gestrichen, stattdessen wird eine monatsgenaue Abschreibung vorgeschrieben.

#### 3. Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale wird zum 1. Januar 2004 in einem Schritt und auf einen einheitlichen Satz von 30 Cent / Entfernungskilometer abgesenkt. Bei Flugreisen kann die Entfernungspauschale nach wie vor nicht angesetzt werden.

#### 4. Grenzbetrag für die eigenen Einkünfte volljähriger Kinder

Der Betrag ist an den Grundfreibetrag gekoppelt. Weil der Grundfreibetrag bereits zum 1. Januar 2004 auf 7.644 EUR angehoben wird, bleibt es bei der Folgeänderung zum Vorziehen der Tarifsenkung.

#### 5. Anhebung der Einkommensgrenzen beim Unterhaltsfreibetrag (§ 33a EStG)

Der Betrag ist an den Grundfreibetrag gekoppelt. Weil der Grundfreibetrag bereits zum 1. Januar 2004 auf 7.644 EUR angehoben wird, bleibt es bei der Folgeänderung zum Vorziehen der Tarifsenkung.

#### 6. Eigenheimzulage

Die Eigenheimzulage wird ab dem Jahr 2004 neu ausgerichtet.

Für Bauherren, die nach dem 31. Dezember 2003 mit der Herstellung beginnen, und Erwerber, die nach dem 31. Dezember 2003 den notariellen Kaufvertrag abschließen oder einer Genossenschaft beitreten, gelten zukünftig folgende Regelungen:

- Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr.
- Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich über den Förderzeitraum von acht Jahren höchstens 1.250 EURO, die Kinderzulage 800 EURO.
- Begünstigt werden neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden.
- Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 EURO für Alleinstehende sowie 140.000 EURO für Verheiratete abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich der Betrag um 30.000 EURO. Maßgebend ist hierfür zukünftig nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte.
- Die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen erfolgt nur, wenn der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraumes mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung beginnt.

- Bauherren, die vor dem 1. Januar 2004 mit der Herstellung beginnen, und Erwerber, die vor dem 1. Januar 2004 den notariellen Kaufvertrag abschließen oder einer Genossenschaft beitreten, haben noch Anspruch auf Eigenheimzulage nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren.
- Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen (z.B. eine Bauanzeige) einzureichen sind, gilt der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Bei Baumaßnahmen, die weder einen Bauantrag noch die Einreichung von Bauunterlagen erfordern, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Anspruchsberechtigte mit den Bauarbeiten beginnt.

#### 7. Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)

Diesbezüglich wurde folgendes vereinbart:

- a) Die im Haushaltsbegleitgesetz 2004 vorgesehene Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für alle steuerpflichtigen Grundstücksumsätze bleibt unverändert. Neu: Zum Schutz des Leistungsempfängers ist die Option zur Umsatzsteuerpflicht des leistenden Unternehmers im notariellen Kaufvertrag zu erklären.
- b) Keine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen durch inländische Unternehmer.
- c) Die Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen wird wie folgt modifiziert:
  - Der Begriff der Bauleistung wird - in Anlehnung an das Ertragsteuerrecht - im Umsatzsteuergesetz eigenständig geregelt. Planungs- und Überwachungsleistungen werden ausdrücklich ausgenommen.
  - Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Vorrang der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei bestimmten Umsätzen ausländischer Unternehmer vor der Regelung für Bauleistungen gesetzlich verankert.
  - Der Kreis der Steuerschuldner wird beschränkt auf Unternehmer, die Bauleistungen erbringen.
- d) Im Hinblick auf die EU-rechtliche Absicherung aller Neuregelungen ist das Inkrafttreten erst mit Beginn des Kalendervierteljahres nach Veröffentlichung der Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L vorgesehen.

e) Zu den Neuregelungen wird eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Verwaltungsanweisung zeitnah erarbeitet

## **II. Tabaksteuer**

Anhebung zum 1. März 2004 um 1,2 Cent pro Zigarette, weitere Anhebung in zwei weiteren Schritten um jeweils 1,2 Cent/Zigarette (1. Dezember 2004 und 1. September 2005 = gesamt 18 Monate).

## **III. Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit**

Zielsetzung des Gesetzes ist es, Steuerunehrlichen durch eine attraktive Regelung einen Anreiz zu bieten, dauerhaft in die Legalität zurückzukehren.

Der im Vermittlungsausschuss gefundene Kompromiss orientiert sich an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Ergänzend dazu wird die Bundesregierung eine Erklärung zur Kapitalertragssteuer abgeben.

## **IV. Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz ("Korb II")**

Folgende Einigungen wurden im Vermittlungsverfahren erzielt:

1. Beststeuerung der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen (§ 8 b Abs. 8 KStG)

Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 sind für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen Beteiligungserträge zu 100 % steuerpflichtig; dadurch werden Verluste und Wertminderungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbesitz mit steuerlicher Wirkung berücksichtigt.

Lebens- und Krankenversicherungen können rückwirkend für die Jahre 2001 bis 2003 dazu optieren, dass die Beteiligungserträge sowie Verluste und Wertminderungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbesitz zu 80 % steuerlich berücksichtigt werden. In diesem Fall bleiben Verluste dieser Jahre "eingeschlossen", sie können nicht über diesen Zeitraum rück- oder vorgetragen werden. Das Organschaftsverbot bleibt erhalten.

## 2. Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG)

Mit der Neuregelung wird die Gesellschafter-Fremdfinanzierung europarechtskonform ausgestaltet. Der Anwendungsbereich des § 8a KStG wird künftig auch auf beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften erstreckt. Außerdem wird eine Freigrenze in Höhe von 250.000 Euro eingeführt..

## 3. Verlustverrechnungsbeschränkung (§ 10 d EStG)

- Die Höhe des mittelstandsfreundlichen Sockelbetrages, bis zu dem der Verlustvortrag in voller Höhe mit dem laufenden Gewinn verrechnet werden kann, beträgt 1 Mio. EUR .
- Die Höhe der Verrechnung des Verlustvortrags pro Jahr wird auf 60 % des laufenden Gewinns beschränkt.
- Der Verlustvortrag gilt nicht nur für die Einkommen- und Körperschaftsteuer, sondern auch für die Gewerbesteuer.

## **V. Koch-Steinbrück-Vorschläge**

Der Vermittlungsausschuss einigte sich darauf, die Vorschläge der beiden Ministerpräsidenten zum steuerrechtlichen Subventionsabbau in einem Schritt (12 % zum 1. Januar 2004) umzusetzen.

Zur Kürzung von Finanzhilfen einigte sich die Arbeitsgruppe wie folgt:

Grundsätzlich wurde sich auf jährliche Abbaustufen ab 2004 von 4, 8 und dann 12 % geeinigt. Wo es die jeweilige Maßnahme zulässt, sind auch schon in 2004 höhere Abbaustufen bis zu 6 % möglich.

## **VI. Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer**

Durch die Absenkung der Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2004 erhalten die Kommunen die ihnen zugesagte Entlastung von rd. 2,5 Mrd. EUR im Jahr 2004 und rd. 3 Mrd. EUR mit leicht steigender Tendenz ab dem Jahr 2005. Damit wird die Gewerbesteuerumlage auf des Niveau vor Steuersenkungsgesetz zurückgeführt, ab dem Jahr 2006 ergibt sich sogar eine um weitere 6 Basispunkt verringerte Umlage.

Die Arbeitsgruppe einigte sich auf folgende weitere Maßnahmen:

- Die Einschränkungen beim Verlustvortrag sollen auf die Gewerbesteuer durchschlagen. Fehlbeträge aus früheren Erhebungszeiträumen können künftig nur noch bis zu 1.Mio EUR uneingeschränkt mit positivem Gewerbeertrag verrechnet werden. Höhere Fehlbeträge sind bis zu 60 % verrechenbar.
- Daneben wirkt sich die geänderte Rechtslage bei der sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung auf die Gewerbesteuer aus. Bisher unterlagen derartige Vergütungen beim Schuldner nur der hälftigen Hinzurechnung als Dauerschuldzinsen. Künftig kommt es vollen Hinzurechnung im Rahmen der Gewinnermittlung.
- Schließlich soll es zur vollen Angleichung der Organschaftsregelungen im Körperschaftsteuer – und Gewerbesteuerrecht kommen. Fehlbeträge, die eine Organgesellschaft aus Zeiten vor Begründung der Organschaft hat, dürfen – wie im Körperschaftsteuerrecht – nicht mit laufenden Gewinnen der Gesellschaft verrechnet werden.